



hinsehen und schützen

Prävention Sexualisierte Gewalt

Schutzkonzept

Kolpingwerk

Diözesanverband

Würzburg



Kolping

Mainfranken

Ein Gewinn fürs **Leben**

Schutzkonzept im
Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg

Inhalt

Vorwort	3
Schutzkonzept/Schutzmaßnahmen	
Ansprechpersonen	6
Empfehlung	8
Kolpingwerk Deutschland	
Bischöfliche Ordnung zur	15
Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Würzburg	
Interventionsordnung in der.....	25
Pastoral des Bistums Würzburg	
Verhaltenskodex für die Arbeit und	30
den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	
Handlungsleitfaden	
Selbstverpflichtungserklärung.....	33
Führungszeugnis - FZ	35
Prüfraster Führungszeugnis.....	46
Formulare zur Anforderung FZ.....	49
Beratungsstellen Unterfranken.....	53
Impressum	

Impressum:

Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg
Kolpingplatz 1
97070 Würzburg
www.kolpingwerk-mainfranken.de
Zusammengestellt von Peter Langer

Nur für den internen Gebrauch

Ausgabe 4/ März 2022

Kontaktadresse:

Prävention Sexualisierte Gewalt
Peter Langer
Bildungsreferent und Präventionstrainer
Kolping Akademie Würzburg
Kolpingplatz 1
97070 Würzburg
peter.langer@kolping-mainfranken.de
0931 41999-414

Vorwort

Liebe Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger bei Kolping in der Diözese Würzburg

Was Jahrzehnte lang unter der Decke schlummerte, viele Menschen zeitlebens kennzeichnet, ist spätestens seit den Enthüllungen in der Katholischen Kirche 2010 zum öffentlichen Thema geworden. Es ist schlimm was unter dem Zeichen des Kreuzes in der Kirche passiert ist und offensichtlich noch passiert. Noch schlimmer ist allerdings die Tatsache, dass 80 % aller Missbrauchsfälle in Deutschland im direkten Umfeld von Familien geschehen.

Die Katholische Kirche war eine der ersten Institutionen die 2010 Konsequenzen gezogen und mit Vorgaben gehandelt hat damit Sexualisierter Gewalt künftig vorgebeugt wird.

Präventionsarbeit hat das Ziel, dass sich Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Kirche, haupt- wie ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Rahmen einer Schulung mit dem Thema auseinandersetzen und für dieses Thema sensibilisiert werden.

Präventionsarbeit bedeutet nicht, dass ich einen Generalverdacht gegen solche Personen vermute, sondern dass sich all diese Engagierten mit der Thematik auseinandersetzen und ihr Blick geschärft wird um frühzeitig durch Beobachtungen und Verhaltensweisen Schutzbefohlener wie auch Erwachsener (Opfer wie Täter) aufmerksam werden und entsprechend den Handlungsvorgaben zu Maßnahmen greifen können.

Jeder zur Katholischen Kirche gehörende Verband oder Verein, der in diesem Sinne mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommt und arbeitet, ist demnach ebenso verpflichtet, seine Leiter und Leiterinnen solcher Gruppen und Kreise präventiv nach den Richtlinien des Bistums Würzburg schulen zu lassen und entsprechende Schutzmaßnahmen zur Prävention Sexualisierter Gewalt zu gewährleisten.

Unter dieser Vorgabe sind im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg Schutzmaßnahmen entwickelt worden, nach denen wir bei Kolping diese Präventionsarbeit gestalten wollen um wirksam Gefährdungen von Kinder und Jugendlichen vorzubeugen.

Für das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg


Dorothea Schömig
Diözesanvorsitzende


Peter Langer
Bildungsreferent
Präventionstrainer Sexualisierte Gewalt im Bistum Würzburg

Prävention Sexualisierte Gewalt

Mit Ergänzung der Vorgaben durch die Deutsche Bischofskonferenz und des Bistums Würzburg



Mainfranken
Ein Gewinn fürs Leben

Schutzmaßnahmen im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg

I. Grundsätzliches Verständnis zum Schutz junger Menschen

Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg – im weiteren Verlauf kurz mit *Kolping* bezeichnet, weiß sich aus seinem Selbstverständnis in der Sorge um das Wohl junger Menschen verantwortlich (vgl. Leitbild Kolpingwerk Deutschland 2000). Daraus muss zur Gewährleistung des Schutzes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des allgemein gesellschaftlichen Erziehungsauftrages sichergestellt sein, dass nur geeignete Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen beauftragt werden (vgl. Präambel Präventionsordnung Bischöfliches Ordinariat Würzburg).

II. Vorgaben durch Staat und Kirche

Kolping ist den Vorgaben und Richtlinien der staatlichen Gesetze und den kirchlichen Rahmenbedingungen insbesondere des Bischöflichen Ordinariates Würzburg verpflichtet.

Dazu gehören v. a. das Bundes-Kinder- und Jugendschutz-Gesetz/BKiSchG, das Jugendschutzgesetz/JuSchG, die Präventionsordnung des Bischöflichen Ordinariates Würzburg, der Verhaltenskodex des Bischöflichen Ordinariates Würzburg sowie der Handlungsleitfaden/Krisenplan des Bischöflichen Ordinariates Würzburg.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

III. Voraussetzung für ehren-, hauptamtlich/hauptberuflich- oder honorartätige Mitarbeiter

Bei Kolping sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familienbildung verpflichtende präventive Schutzmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören vor Beginn einer Tätigkeit:

- ⇒ **die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der betreffend tätigen Person**
- ⇒ **Ihre Teilnahme an einer Präventionsschulung nach Vorgaben des Bischöflichen Ordinariates Würzburg.**
- ⇒ **Ihre Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungs-Erklärung des Bischöflichen Ordinariates Würzburg.**

IV. Handhabung präventiver Schutzmaßnahmen: und Selbstverpflichtungs-Erklärung

Führungszeugnis

Ein beantragtes Führungszeugnis wird eingesehen durch

- ⇒ das Bischöfliche Ordinariat Würzburg bzw. die dort angesiedelte Fachstelle für Prävention Sexualisierter Gewalt für Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Honorarkräfte des Bistums und des Kolpingwerkes.
- ⇒ die Regionalstellen für Kirchliche Jugendarbeit für Ehrenamtliche und Honorarkräfte der Kolpingjugend und der Kolpingsfamilie.

durch jeweils dafür namentlich benannte Personen.

Schulungen zur Prävention

Schulungen zur Prävention Sexualisierter Gewalt werden regelmäßig jährlich durch die dafür ausgebildeten Referenten angeboten.

Alle Teilnehmenden dieser Schulungen unterzeichnen eine Selbst-Verpflichtungs-Erklärung (Anhang), die an die Fachstelle für Prävention im Bistum Würzburg eingereicht und dort zentral aufbewahrt wird.

V. Weitere Hilfen in der Prävention und im Krisenfall

Alle Teilnehmer der Schulungen zur Prävention erhalten den Handlungsleitfaden/ Krisenplan des Bischöflichen Ordinariates Würzburg (Anhang) sowie eine Liste der Beratungsstellen und Personen mit Kontaktdaten (Anhang), die im Krisenfall Hilfe anbieten.

Ergänzend wird auf die Empfehlungen des Kolpingwerkes Deutschland zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen vom 04.09.2010 hingewiesen (Anhang).

VI. Geltungsbereich

Diese Schutzmaßnahmen gelten *ab Beschluss durch die Diözesanversammlung 2019* in der Durchführung für alle Kolpingsfamilien und Bezirksverbände im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg.

Der Diözesanverband/Diözesanvorstand weist jährlich die jeweiligen Vorsitzenden der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände sowie die Leitungen der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden auf diese Schutzmaßnahmen hin.

Ansprechpersonen in der Missbrauchs-/Präventionsarbeit

Bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs

in der Diözese Würzburg:



Prof. Dr. jur. Alexander Schraml

persönlich

Tel. 0151/21265746

Postfach 1101

97273 Kürnach

alexander.schraml@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Dr. Ruth Ebbinghaus

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit eigener Praxis in Würzburg

Tel. 0931/26483

Postfach 1101

97273 Kürnach

ruth.ebbinghaus@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Sandrina Altenhöner

Persönlich

Tel. 0151/64402894

Postfach 1101

97273 Kürnach

sandrina.altenhoener@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Koordinierungs- und Fachstelle Prävention Sexualisierter Gewalt in der Diözese Würzburg



Anna Stankiewicz Präventionsbeauftragte
der Diözese Würzburg

Tel. 0931/3047478

E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de

Ansprechpartner in der Kirchlichen Jugendarbeit der Diözese Würzburg

Daniela Englert, Jugendreferentin und
Referentin der Fachstelle für Präventionsarbeit in
Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit,
Ottostraße 1

97070 Würzburg, Tel. 0931-38663-148

E-Mail: daniela.englert@bistum-wuerzburg.de



Ansprechpartner in der Präventionsarbeit bei Kolping in der Diözese Würzburg

Peter Langer, Bildungsreferent und Referent für Prävention Sexualisierte Gewalt, Kolping-Akademie Würzburg, Kolpingplatz 1, 97070 Würzburg, Tel. 0931-41999414
E-Mail: peter.langer@kolping-mainfranken.de



Sonja Bolch, Jugendbildungsreferentin der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg e. V., Kolpingplatz 1, 97070 Würzburg, Tel. 0931-41999412, E-Mail: sonja.bolch@bistum-wuerzburg.de

Vertrauenspersonen in der Präventionsarbeit beim Kolpingwerk Deutschland

Ruth Habeland

Diplom-Sozialpädagogin, Familientherapeutin und systemische Therapeutin.

Telefon: (0151) 61573160



Daniel Timpe

Diplom-Sozialarbeiter, Traumatherapeut und systemischer Familientherapeut

Telefon: (0151) 61815337

Beschlussfassung Diözesanpräsidium Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg vom 15.12.2021

vorbehaltlich der Zustimmung durch die Diözesanversammlung am 2./3.07.2022 auf dem Volkersberg

Empfehlungen des Kolpingwerkes Deutschland zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen

- I. Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- II. Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- III. Verpflichtungen und Empfehlungen im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch
- IV. Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Fällen
- V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs

Einführung

Das Kolpingwerk Deutschland verfolgt mit diesen Empfehlungen das Ziel, sexuellem Missbrauch in seinen verbandlichen Gliederungen (Kolpingsfamilien, überörtlichen Ebenen - einschließlich der Kolpingjugend - sowie Einrichtungen und Unternehmen vorzubeugen. Sie richten sich an alle ehren- und hauptamtliche Verantwortliche und bieten eine Orientierung, wie zu handeln ist.

Die Sorge um das Wohl der Schutzbefohlenen hat höchste Priorität. Sexueller Missbrauch ist eine schwere Straftat mit schwerwiegenden Verletzungen der Opfer. Deshalb muss alles getan werden, um ihn zu verhindern. Opfer von sexuellem Missbrauch müssen geschützt und begleitet werden.

Das Kolpingwerk Deutschland erwartet, dass sich alle Verantwortliche sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter(innen) sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten rund um den sexuellen Missbrauch befassen und für ihren Verantwortungsbereich konkrete Maßnahmen zur Prävention von und zum Verhalten bei sexuellem Missbrauch treffen.

Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, das Thema aus dem Tabubereich zu nehmen und es offen diskutierbar zu machen, sich präventiv mit strukturell bedingten Gefährdungsmomenten auseinanderzusetzen und zu verbindlichen Haltungen und Standards gegenüber sexuellem Missbrauch - insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen - zu kommen.

Begrifflichkeit

In den Empfehlungen wird der Terminus sexueller Missbrauch im Sinne von sexuellen Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen verwendet. Dabei werden sexuelle Handlungen erfasst, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere das Anschauen von Sexvideos mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, eindeutige Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung.

Wissenschaftliche Untersuchungen legen nahe, dass ca. ein Drittel der Täter Menschen mit pädophiler sexueller Orientierung sind und die überwiegende Anzahl von sexuellem Missbrauch von so genannten Ersatzhandlungstätern begangen werden. Diese Personen sind nicht auf Kinder fixiert und auch nicht an einer Beziehung zu ihnen interessiert, sondern nutzen bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus.

Strafrechtliche Einordnung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, oder Schutzbefohlenen sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Liegt ein begründeter Verdacht einer solchen Straftat vor, besteht zwar in der Regel keine strafrechtlich bewehrte Anzeigepflicht. Verantwortliche können sich aber dennoch strafrechtlich schuldig machen, wenn sie eine Anzeige unterlassen und dies dazu führt, dass der Täter eine ansonsten unterbundene Straftat begeht. Dies kann bis zum Vorwurf der Beihilfe zu der betreffenden Straftat reichen. Das gilt auch für Fälle, in denen der Geschädigte darum gebeten hat, von einer Anzeige abzusehen. Im Gespräch mit etwaigen Geschädigten muss beratend darauf hingewirkt werden, dass einer Anzeige zugestimmt wird.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen einen etwaigen Täter zusammenzutragen, sondern ihn auch gegebenenfalls zu entlasten. Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Um das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung zu vermeiden, ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu überlassen. Dieses dient zugleich auch der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen darauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden.

Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen einschlägige fachliche Instrumente zur Verfügung, die gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt wurden. Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das einzelfallzuständige Jugendamt bei der Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten. Im Zusammenspiel mit den Betroffenen, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ist zu klären, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. In den anderen Arbeitsbereichen (Behinderten- und Altenhilfe) ist die Heimaufsicht einzubeziehen.

I. Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Es gibt keine verlässlichen statistischen Daten darüber, wie häufig sexueller Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger vorkommt. Jede verbandliche Gliederung sowie Einrichtungen und Unternehmen müssen sich damit befassen,

um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter(innen), die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen stehen, vorzubeugen.

Es gilt dabei zu differenzieren. Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen zu einem gewissen Anteil bewusst oder unbewusst Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, durch die es gelingt, diese Personen nicht einzustellen.

Ähnliche Vorsorge ist bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen, Freiwilligen, Praktikant(inn)en, Zivildienstleistenden und Honorarkräften angezeigt. Wichtig ist es aber auch, die Strukturen der Einrichtungen daraufhin zu prüfen, ob diese es unterstützen, dass ein Erwachsener seine Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen missbrauchen kann.

Die Annahme ist begründet, dass die beste Prävention darin besteht, dass in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs offen gesprochen werden kann. Diese Grundanforderung muss konzeptionell abgesichert sein.

I.a Personalakquise, Personalentwicklung, Personalführung

1. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Klima der Offenheit besteht und die Mitarbeiter(innen) sicher sein können, dass sie Fragen des sexuellen Missbrauchs freimütig aussprechen und als Gesprächsthema anmelden können. Außerdem müssen alle Mitarbeitenden verpflichtet werden, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen einem der Verantwortlichen mitzuteilen.
2. Im Vorstellungsgespräch oder bei anderen Formen der Personalauswahl für berufliche und ehrenamtlich/freiwillige Mitarbeitende, die im Kontakt zu Kindern und anderen Schutzbefohlenen stehen, sowie im Dienstvertrag ist der Umgang mit sexuellem Missbrauch und dessen Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerber mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist für hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende obligatorisch einzufordern. Für den Personenkreis im kinder- und jugendnahen Bereich ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG einzufordern.

I.b Organisation und Struktur

1. Die Verantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren.
2. Es sollten schützende Strukturen eingeführt werden (z. B. Beschwerdemanagement; Partizipationsformen, Schutz der Intimsphäre).

3. Klare Verhaltensregeln müssen definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen sicherstellen.
4. Für jede verbandliche Gliederung, Einrichtung und jedes Unternehmen muss eine Vertrauensperson zur Verfügung stehen, die nicht in die Linienstrukturen eingebunden ist und nur den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen verpflichtet ist. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit für diese Fragen wach zu halten.
5. Bei Mitarbeitergesprächen ist die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz, erotischer Anziehung, aber auch die Besprechung von Beobachtungen möglich und ausdrücklich erwünscht.
6. Die Verantwortlichen sind verantwortlich für die Integration der Prävention in das Qualitätsmanagement der verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen.

I.c Konzeptionelle Festlegungen

1. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe aller verbandlicher Gliederungen sowie Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland. Oberstes Ziel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung und Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (SGB VIII § 1).
2. Die Mitarbeitenden müssen auf folgende Grundlagen verpflichtet werden: Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz. Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch. Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
3. Die verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen sollen ein an der Prävention und aktivem Kinder- und Jugendschutz orientiertes Konzept der Sexualpädagogik praktizieren. Kinder und Jugendliche sind so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren.
4. Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.

II. Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Jedem Hinweis im Kontext des sexuellen Missbrauchs muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist dabei der Beobachtung und Sondierung

größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern und Jugendlichen als auch die von Mitarbeiter(innen) geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand – der Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse, aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen, kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden. Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

1. Jeder/jede Mitarbeiter(in) ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu reflektieren.
2. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind verpflichtet, dies den jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen. Alles Weitere ist Sache der Leitungsebene.
3. Verantwortliche machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
4. Bei der internen Sondierung muss der Verantwortliche für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und der Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.
5. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft – z.B. die der (Erz-) bischöflichen Behörde zur Klärung der Verdachtsmomente hinzuzuziehen. Die Sondierung ist sorgfältig zu dokumentieren.

III. Verpflichtungen und Empfehlungen im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern/Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass eine durch die Verantwortlichen bestellte Person die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammenführt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter(innen), die Betreuten und die Eltern, Angehörige, Sorgeberechtigte möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

1. Der Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschuldigten von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung bzw. des Personal- oder Betriebsrates zu wahren.
2. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist verpflichtet, in Absprache z.B. mit der (Erz-) bischöflichen Behörde, die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken. Das Kolpingwerk Deutschland ist zu informieren.
3. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist zuständig für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls.

4. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig und klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf den mit der Kommunikation Betrauten. Die Unterstützung der Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland sollte in Anspruch genommen werden.
5. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

IV. Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Fällen

Die Debatte über Fälle des sexuellen Missbrauchs in Institutionen bezieht sich häufig auf Vorkommnisse, die in den 1950/60er Jahren und später geschehen sind. Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen.

1. Die Verantwortlichen, denen ein Fall sexuellen Missbrauchs bekannt wird, sind aufgefordert, eine Person zu bestellen, die den Dialog mit ehemaligen Betroffenen/Opfern aufnimmt und ggf. weitere Unterstützung (wie z.B. psychologische Begleitung) anbietet.
2. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist aufgefordert, z.B. mit der zuständigen (Erz-) bischöflichen Behörde aktiv zusammenzuarbeiten, sowohl in Fragen der Aufklärung, der Einschaltung der Staatsanwaltschaft als auch in der Frage der psychosozialen Begleitung an Betroffene. Das Kolpingwerk Deutschland ist zu informieren.
3. Die Verantwortlichen sollten allen in ihrem Bereich Tätigen mitteilen, dass die bestellte Person für die gesamte öffentliche Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit allein zuständig ist. Die Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland ist zu informieren.
4. Die Leitungsverantwortlichen sind verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko von sexuellen Übergriffen in Gegenwart und Zukunft verringern.

V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs

In der Aufarbeitung steht der Vorwurf des Opfers im Mittelpunkt; die Person und ihre seelische Verfassung läuft oft Gefahr, dem Aufklärungsverfahren untergeordnet zu werden. Der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zieht auch einen schweren Eingriff in den Alltag und den Ablauf einer verbandlichen Gliederung, Einrichtung und Unternehmen nach sich. Die Verantwortlichen sind in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitern(innen) gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

1. Der/die Schutzbefohlene, der/die einen Vorwurf äußert oder eine Beobachtung mitteilt, bedarf der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf

noch nicht geklärt ist. Der/die Schutzbefohlene muss in seiner/ihrer Aussagen ernst genommen werden.

2. Das Opfer muss Unterstützung und psychosoziale Begleitung von Anfang an erhalten.
3. Dem Opfer muss eine neutrale Vertrauensperson – z.B. eine Fachkraft der (Erz-)bischöflichen Behörde – zur Seite gestellt werden.
4. Zusammen mit dem Opfer wird eine auf der Lebenssituation und der Entwicklung des Opfers basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.
5. Das Opfer erhält über das Verfahren hinaus psychosoziale und rechtliche Begleitung und andere erforderlichen Hilfen.

Beschlossen durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 04.09.2010

AUSZUG AUS DEM Würzburger Diözesanblatt

AMTLICHES VERORDNUNGSBLATT DER DIÖZESE WÜRZBURG

Im Auftrag des
Bischöflichen Ordinariats

Nr. 22



Würzburg

16.12.2019

165. Jahrgang

S. 492 bis 500

Der Bischof von Würzburg

**Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als

ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen. Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz. Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sonstige Rechtsträger sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden, und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².

Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz-

2 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019.

oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- 1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Schutzkonzepte in

3 Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4). Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen. Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen. Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll. Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer-Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult. Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

4.1 Der Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/-en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der Bischof kann mit anderen Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese

sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

- 5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn

die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Würzburg, 3. Dezember 2019

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Interventionsordnung bei begründetem Verdacht des sexuellen Missbrauchs in der Pastoral des Bistums Würzburg

Vorbemerkung: Ergänzend zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexu-

Vorbemerkung: Ergänzend zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ wird für die Diözese Würzburg nachstehende Interventionsordnung erlassen. Sie dient der unmittelbaren Krisenbewältigung, Unterstützung und Begleitung von Pfarreien oder anderen Gemeinschaften innerhalb der Diözese, die von einem mutmaßlichen Missbrauch durch einen Kleriker oder einen kirchlichen/eine kirchliche Mitarbeiter/-in betroffen und irritiert sind („irritiertes System“).

1. Strukturelle und personelle Vorkehrungen

- 1.1 Der Generalvikar stellt ein Interventionsteam von möglichen Prozesskoordinatoren/-innen aus den Regionen der Diözese zusammen.
- 1.2 Diese Personen werden für ihre Aufgabe besonders qualifiziert.
- 1.3 Sie werden zu Prozesskoordinatoren/-innen beauftragt und im Einzelfall für diese Aufgabe mit ausreichenden Arbeitsstunden freigestellt.
- 1.4 Neben den Prozesskoordinatoren/-innen werden die weiteren Unterstützungssysteme (AG Gemeindeberatung, AG Supervision und Coaching, Gemeindeentwicklung, Dekanatsreferenten/-innen, EFL-Beratungsstellen, Präventionsbeauftragte/-r, Referat für Prävention der kja) koordiniert, vernetzt und Personen besonders qualifiziert.
- 1.5 Alle entstehenden Kosten trägt die Diözese.

2. Erste Handlungsschritte

- 2.1 Die einzelnen Schritte sind grundsätzlich je nach Situation anzuwenden und können gegebenenfalls variieren.

Es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Teile des irritierten Systems möglichst zeitgleich dieselben Informationen erhalten. Hierfür ist der/die Prozesskoordinator/-in verantwortlich.

Alle Informationen nach außen müssen juristisch geprüft sein und werden einheitlich weitergegeben.

2.2 Im Bereich der kategorialen Seelsorge ist der im Folgenden beschriebene Informationsprozess in entsprechender Weise durchzuführen.

2.2.1 Der Generalvikar beauftragt eine/-n Prozesskoordinator/-in aus dem Interventionsteam.

2.2.2 Der/Die Prozesskoordinator/-in lädt innerhalb von 24 Stunden den/die Leiter/-in der Hauptabteilung VI: Personal, den Dekan, den/die Pressesprecher/-in der Diözese zu einem Gespräch. In diesem Gespräch werden die Informationswege und Zuständigkeiten im irritierten System festgelegt. Das Gespräch wird protokolliert.

2.2.3 Der/Die Prozesskoordinator/-in vereinbart mit dem Dekan bzw. der zuständigen Bereichsleitung unverzüglich einen Termin mit den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen. In diesem Gespräch werden diese informiert und das weitere Vorgehen besprochen (z. B. Frage der Pfarrverwaltung, Gottesdienste, Vertretungsregeln). Der/Die Prozesskoordinator/-in weist auf mögliche Unterstützungsangebote hin.

2.2.4 Der/Die Prozesskoordinator/-in lädt die Mitglieder der Gremien des irritierten Systems (z. B. Gemeinsamer Ausschuss, PGR, Kirchenverwaltung) sowie ggf. die Vorstände der kirchlichen Vereine zu einem Gespräch mit dem Generalvikar, dem/der Pressesprecher/-in des Bistums und dem zuständigen Dekan umgehend ein, möglichst vor der Presseveröffentlichung.

Der Generalvikar informiert über den Fall, Auftrag und Rolle des/der Prozesskoordinators/-in sowie über den sich anschließenden Beratungs- und Bearbeitungsprozess. Das Gespräch wird von dem/der Prozesskoordinator/-in moderiert.

Gemeinsam mit den Gremien wird festgelegt, wie die Gemeinden informiert werden. Das geschieht ausschließlich durch externe (nicht dem irritierten System angehörende), von dem/der Prozesskoordinator/-in beauftragte Personen.

2.2.5 Der zuständige Dekan informiert umgehend die Mitglieder der Seelsorgekonferenz des Dekanats.

2.2.6 Die Vertreter/-innen der Kommunen sind von dem/der Prozesskoordinator/-in zu informieren.

2.2.7 Gegenüber den Medien äußert sich nur der/die Pressesprecher/-in des Bistums. Allen anderen Mitarbeitern/-innen wird zum eigenen Schutz untersagt, sich gegenüber den Medien zu äußern.

Privatpersonen und -initiativen wird keine Auskunft gegeben. Auch mit den Ehrenamtlichen ist über das Thema „Umgang mit den Medien“ zu sprechen.

3. Rolle und Aufgabe des/der Prozesskoordinators/-in im Beratungs- und Bearbeitungsprozess

3.1 Der Beratungs- und Bearbeitungsprozess im irritierten System wird durch den/die Prozesskoordinator/-in gesteuert.

3.2 Der/Die Prozesskoordinator/-in begleitet das Seelsorgeteam über

3.2 Der/Die Prozesskoordinator/-in begleitet das Seelsorgeteam über einen angemessenen Zeitraum und verantwortet die Umsetzung des Unterstützungsplans.

3.3 Der/Die Prozesskoordinator/-in handelt im Auftrag des Generalvikars. Er/Sie informiert ihn regelmäßig und erhält von ihm die notwendige Unterstützung. Bei Bedarf steht der Generalvikar für Gespräche vor Ort zur Verfügung.

3.4 Für den Beratungs- und Bearbeitungsprozess ist der/die Prozesskoordinator/-in dem Team des pastoralen Personals gegenüber weisungsbefugt.

3.5 Der/Die Prozesskoordinator/-in ermittelt mit dem Seelsorgeteam und den Vorständen der gewählten Gremien den Unterstützungsbedarf (Gemeindeberatung, Supervision, EFL-Beratungsstelle, Coaching etc.). Seine/Ihre Aufgabe ist es, für die notwendigen Gesprächsangebote für Betroffene zu sorgen.

3.6 Der/Die Prozesskoordinator/-in erarbeitet den Unterstützungsplan unter Einbeziehung des Seelsorgeteams und der oben genannten Gremien des irritierten Systems und verantwortet seine Umsetzung. Er/Sie dokumentiert den Beratungs- und Bearbeitungsprozess.

3.7 Mit dem Beratungs- und Bearbeitungsprozess ist sofort zu beginnen. Alle entstehenden Kosten trägt die Diözese.

4. Ziele und Inhalte des Unterstützungsplanes

4.1 Ziele:

- 4.1.1 Erhebung des Unterstützungsbedarfs und Vermittlung von Hilfsangeboten
- 4.1.2 Transparenz und Diskretion (Opfer- und Täterschutz) innerhalb des irritierten Systems und nach außen
- 4.1.3 Thematisierung von Schuld
- 4.1.4 Information über Trauma
- 4.1.5 Stärkung und Stabilisierung der Personen in dem irritierten System
- 4.1.6 Bearbeitung von Konflikten und Spaltungen
- 4.1.7 Trauerarbeit
- 4.1.8 Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft, z. B. Normalisierung des Alltags und Rückkehr zu Alltagsthemen und pastoralen Schwerpunkten

4.2 Kommunikationskonzept:

- 4.2.1 Es ist ein Kommunikationskonzept zu erstellen innerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft wie ebenso im Blick auf die Medien (in Absprache mit dem/der Pressesprecher/-in des Bistums).
- 4.2.2 Das Seelsorgeteam und das irritierte System werden mit größtmöglicher Transparenz über die Klärung der Schuld der beschuldigten Person und ihrem weiteren Einsatz für die Diözese durch den Generalvikar informiert.

4.3 Gesprächsangebote:

- 4.3.1 für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen im irritierten System
- 4.3.2 für die Seelsorgerinnen und Seelsorger
- 4.3.3 für Gremien und Gruppen
- 4.3.4 für Einzelpersonen

- 4.3.5 für die Angehörigen des mutmaßlichen Opfers
- 4.3.6 für die Angehörigen des mutmaßlichen Täters/der Täterin
- 4.3.7 für eine dritte Person, die die Anschuldigung erhoben hat, ohne selbst mutmaßliches Opfer zu sein

5. Abschluss des Prozesses

5.1 Ziele:

- 5.1.1 Reflexion des Prozesses
- 5.1.2 Vereinbarungen darüber, ob und welche weiteren Maßnahmen noch notwendig sind
- 5.1.3 Abschluss der Arbeit des/der Prozesskoordinators/-in
- 5.1.4 Abschlussbericht durch den/die Prozesskoordinator/-in

5.2 Mögliche Formen:

- 5.2.1 Reflexion des Prozesses im Team der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen
- 5.2.2 Gemeindeversammlung mit externer Moderation
- 5.2.3 Reflexionsgespräch mit Vertretern/-innen der im Kinder- und Jugendbereich Tätigen und der erwachsene Schutzbefohlene betreuenden Personen
- 5.2.4 Feier einer passenden Liturgie

Vorstehende Interventionsordnung wird für die Diözese Würzburg zum 17. August 2017 für vier Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, 19. Juli 2017

+ Friedhelm
Bischof von Würzburg

Verhaltenskodex für die Arbeit und den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

In der Diözese Würzburg ist unser besonderes Bestreben, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Klare Verhaltensregeln in diesem Kodex wollen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein menschlich und fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen und achtsamen Umgang, eine offene Kommunikationskultur sowie angemessene Beteiligung der anwesenden Menschen in den Prozessen und Abläufen gegenüber bzw. von und mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.

Dieser Verhaltenskodex ist dabei Leitfaden zur Zielerreichung. Er verpflichtet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg“ (WDBI 163 [2017] Nr. 15 vom 16.08.2017, S. 370) in der Ausübung ihres Dienstes und ehrenamtlichen Engagements.

Die Verpflichtung ergibt sich aus der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ (WDBI 159 [2013] Nr. 19 vom 18.11.2013, S. 456–462 und WDBI 164 [2018] Nr. 11 vom 02.05.2018, S. 439) sowie der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg“ (WDBI 163 [2017] Nr. 15 vom 16.08.2017, S. 369–384). Sofern in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern bereits Verhaltenskodizes bestehen, sind diese auf ihre inhaltliche Übereinstimmung zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Fachkräfte sowie Bezugs- und Betreuungspersonen richten ihr konkretes Handeln und ihre Beziehungsgestaltung an den Kriterien dieses Verhaltenskodex aus.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Aspekte:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktionen
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken (vgl. Social- Media-Guidelines der Diözese Würzburg in der geltenden Fassung)

Zur Gestaltung von Nähe und Distanz ist zu beachten:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind zu unterlassen, wie z. B. sexuelle Kontakte, gemeinsame private Urlaube etc.
- Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die den ethischen und moralischen Kriterien im Sinne dieser Handlungsleitlinien zuwiderlaufen, darf es nicht geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Sie werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Freiwilligkeit der Teilnehmenden gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahmeintuale und Mutproben.
- Der Umgang mit Geschenken ist zu reflektieren, transparent und angemessen zu handhaben. Geschenke dürfen nicht der Vorteilsnahme dienen.

Zu Sprache, Wortwahl und nonverbaler Interaktion ist zu beachten:

- Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem (bevorzugten) Namen angesprochen.
- Unangemessene sexualisierte Sprache wird nicht verwendet.
- Sprachliche Grenzverletzungen werden thematisiert.

Zu Körperkontakt ist zu beachten:

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen und gegenseitig akzeptiert zu sein.
- Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Erste Hilfe, Trost und Pflege unter Respektierung der Intimsphäre zulässig.
- Die Zimmer bzw. Unterkünfte aller Beteiligten gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre, gemeinsame Unterbringung von Teilnehmern und Betreuern im gleichen Zimmer ist in der Regel unangemessen.
- Niemand darf in einer intimen Situation (Umkleiden, Duschen, Toilettengang etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen:

- Für Veranstaltungen und Reisen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Alle Beteiligten sind über den Verhaltenskodex sowie Kontaktdaten zu Vertrauenspersonen/Ansprechpartnern informiert.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele und Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind nicht zulässig.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Internet zum Kontakt mit Dritten bzw. Teilnehmern ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen und auf Basis der diözesanen Social-Media-Guidelines zulässig.
- Die Richtlinien zu Sprache, Wortwahl und nonverbaler Interaktion sind für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen (Messengerdienste o. Ä.) und privaten Chats ebenfalls anzuwenden.
- Eine dritte Person oder mehrere Empfänger ermöglichen eine verantwortungsvolle Öffentlichkeit zu Zwecken von Absprachen und Planungen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von diskriminierendem, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

Ausführungsbestimmungen:

Dieser novellierte Verhaltenskodex tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ist für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Würzburg gültig. Er schreibt die Fassung vom November 2015 fort und ersetzt diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorsitzenden, hauptberuflichen und ehrenamtlichen Führungskräfte sowie die Einrichtungs- und Abteilungsleiter haben diesen Verhaltenskodex für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche zu kommunizieren und seine Einhaltung umzusetzen. Dazu wird der Verhaltenskodex allen Verantwortlichen, Betroffenen und Interessierten schriftlich zugänglich gemacht. Für die Anforderungen der jeweiligen Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche können weitere Bestimmungen – insbesondere im Blick auf die institutionellen Schutzkonzepte in den Einrichtungen und deren Abläufe und Strukturen – ergänzt werden. Sollte in begründeten Ausnahmefällen von den Vorgaben des Verhaltenskodex abgewichen werden müssen, ist dies immer allen Beteiligten und Betroffenen sowie gegenüber den Verantwortlichen eindeutig und transparent zu kommunizieren bzw. die Zustimmung der Betroffenen bzw. Verantwortlichen einzuholen.

Würzburg, 15. Juni 2019

Thomas Keßler
Generalvikar

Würzburger Diözesanblatt Nr. 13 – 01.07.2019 - 165. Jahrgang - S. 259 - 262

augenauf
hinsehen & schützen



Grundsätzlich zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach Beobachtungen Aktennotizen/Gesprächsprotokolle anfertigen, möglichst in wörtlicher Rede (O-Ton), mit Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift.
- Kontaktaufnahme zur **Präventionsfachstelle der Diözese**
Telefon: 0931 386-10 161 | E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de

Wenn ...

... Betroffene das Gespräch suchen:

- Den Betroffenen zuhören, Glauben schenken, ihre Gefühle achten und wertschätzend begegnen.
- Keine Nachfragen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch stellen.
- Der/dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer Fachstelle suchen wird, sie/ihn aber über alles informiert, was weiter unternommen wird.
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann!
- Verbindliche Absprachen mit Betroffenen über das weitere Vorgehen treffen.
Gegebenenfalls Kontaktdaten dafür erfragen.

... ich mir unsicher bin:

- Wenn es noch keinen gefestigten Verdacht gibt, z. B. durch eine Beobachtung, kann es sinnvoll sein, die eigenen Eindrücke durch das Gespräch mit einer Kollegin oder einem Kollegen vor Ort zu überprüfen. Es ist sinnvoll mit jemandem zu sprechen, die oder der in der entsprechenden Situation anwesend war oder die Beteiligten kennt.
- Dabei ist es wichtig, auf Vertraulichkeit zu achten. In jedem Fall muss diese Situation auch mit der Präventionsfachstelle der Diözese besprochen werden.

... sich eine akute Notfallsituation ereignet

- sind die entsprechenden Stellen wie **Notarzt, Polizei und/oder Jugendamt einzuschalten**.
- Die Präventionsfachstelle vermittelt ggfls. die Unterstützung durch Fachstellen zur Begleitung und Aufarbeitung.

... der/die mutmaßliche Verdächtige/r haupt- oder ehrenamtlich für die Diözese arbeitet:

- Die Meldung hat generell an die unabhängigen Ansprechpartner der Diözese Würzburg zu erfolgen.
 - Prof. Dr. Alexander Schraml, Tel.: 0151 21265746, E-Mail: alexander.schraml@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de,
 - Ruth Ebbinghaus, Tel.: 0931 26483, E-Mail: ruth.ebbinghaus@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de
 - Sandrina Altenhöner, Tel.: 0151 64402894, E-Mail: sandrina.altenhoener@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de,
- Es besteht die grundsätzliche Meldepflicht auf Grund der Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz sowie der Präventionsordnung der Diözese Würzburg.
- Keine Konfrontationsgespräche mit der/dem mutmaßlichen Verdächtige/r führen.

... gegen Sie die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben wird:

- Bewahren Sie Ruhe – handeln Sie nicht überstürzt.
- Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte.
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate und/oder wenden Sie sich an eine Fachberatungsstelle.
- Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Informieren Sie das Generalvikariat, E-Mail: generalvikariat@bistum-wuerzburg.de, sofern Sie hauptberuflich Tätig sind.

Selbstverpflichtungserklärung

.....
Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen werden. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst)-Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen des Bistums Würzburg geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

¹ §§ 171, 174bis174c, 176bis180a, 181a, 182bis184f, 225, 232bis233a, 234, 235 oder 236 StGB

Führungszeugnis



Handreichung zur Einsichtnahme
in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
für Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden
und den Einrichtungen und Diensten der Caritas

Prävention im Bistum Würzburg – Augen auf – hinsehen und schützen

Jedes Handeln in kirchlichen Einrichtungen und Diensten ist Dienst am Menschen und hat sich grundsätzlich an seinem Wohl zu orientieren. Dies gilt für die Arbeit und den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, für alle pastoralen, pädagogischen, sozialen und caritativen Aufgaben und Dienste.

Ziel und Auftrag der Prävention ist es, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Gemeinsam mit allen Beteiligten wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und des Vertrauens schaffen. Die Präventionsordnung des Bistums Würzburg gibt eine Reihe von Maßnahmen vor, die als einheitliche Präventionsstandards eingeführt werden.

Ein erweitertes Führungszeugnis stellt einen von vielen Bausteinen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Schutzbefohlene dar und sendet ein deutliches Signal, dass Täter/-innen im Rahmen kirchlicher Arbeit nicht geduldet werden.

Wir wissen, dass wir eine 100 % Sicherheit nicht erreichen werden, aber wir können und wollen sicherstellen, dass Handlungsweisen, die zu Missbrauch und Gewalt führen können, nicht geduldet werden.

Die vorliegende Handreichung beinhaltet wichtige Informationen zum erweiterten Führungszeugnis.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung unseres gemeinsamen Anliegens der Prävention von sexualisierter Gewalt.

HERAUSGEBER

Koordinierungs- und Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt,
Bistum Würzburg

Fachbereich Jugend und Familie,
Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

www.praevention.bistum-wuerzburg.de

WAS IST EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)?

Zwei Arten von polizeilichen Führungszeugnissen gibt es, ein **einfaches** und ein **erweitertes**. Beide Führungszeugnisse dienen dem Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit einer Person. Das einfache Führungszeugnis ist ein Auszug insbesondere über strafrechtliche Verurteilungen, das jede/r ab ihrem/seinem 14. Lebensjahr bei der für sie/ihn zuständigen Gemeinde bzw. Meldebehörde beantragen kann.

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) kann nur beantragt werden, wer beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder-, jugendnah oder in einer Einrichtung der beruflichen Eingliederungshilfe bzw. einer Einrichtung, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB VIII Abs. 3 hat, tätig ist oder werden will.

Es enthält gegenüber dem normalen polizeilichen Führungszeugnis Einträge zu Verurteilungen wegen Straftatbeständen wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgen.

WARUM MUSS EIN EFZ VORGELEGT WERDEN?

In der ehrenamtlichen Tätigkeit können bestimmte Situationen auftreten, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen. Beispielsweise kommt es zu einem engen Kontakt in der Begleitung und/oder Pflege von Schutzbefohlenen bzw. die Einrichtung veranstaltet eine Aktion mit Übernachtung. Deshalb liegt es in der Verantwortung der Kirchengemeinde/ des Trägers zu prüfen, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der Präventionsordnung des Bistums Würzburg (PrävO) notwendig ist.

Es geht darum, nachhaltig einen wirksamen Schutzmechanismus zu etablieren, der sicherstellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in Einrichtungen der katholischen Kirche und Ihrer Caritas tätig sind.

Dabei ist das EFZ nur eine Präventionsmaßnahme unter vielen, die im Rahmen eines institutionellen Schutzkonzeptes Anwendung finden.

WER MUSS DAS EFZ VORLEGEN?

Die Vorlagepflicht gilt nicht nur für hauptamtlich Beschäftigte, sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen. Es liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde/ des Trägers anhand des Prüfrasters zu klären, ob ein ehrenamtlich Tätiger ein EFZ vorlegen muss.

WARUM DARF EIN EFZ NICHT ÄLTER ALS 3 MONATE SEIN?

Jede Kirchengemeinde/ jeder Träger muss gem. § 72 a SGB VIII oder § 75 Abs. 2 SGB XII sicherstellen, dass keine Person ein Ehrenamt übernimmt, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) verurteilt worden ist.

Diese Empfehlungen gelten für das Bistum Würzburg:

„Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. [...] Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzulegen. Bei Überschreiten der drei Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.“¹

„Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dies liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt.“²

1 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Berlin 2012. Kapitel 5, „Zeitpunkt der Einsichtnahme“, S.13

2 Bundesamt für Justiz. Frage 8: Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig?
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812
am 25.04.2017

WIE WIRD EIN ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS BEANTRAGT?

AUFGABEN DER KIRCHENGEMEINDE / DES TRÄGERS

1. Erstellen einer Liste der Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis beantragen müssen

Die mit der Einsichtnahme in das EFZ betraute Stelle/ Person erstellt gemeinsam mit dem Kirchenverwaltungsvorstand/ Träger eine Liste mit allen Ehrenamtlichen, die 14 Jahre und älter sind, und die in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und/oder erwachsenen Schutz-befohlenen eingesetzt sind.

2. Feststellung vorlagepflichtiger Personen anhand der Prüfraster zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Zur Dokumentation der vorlagepflichtigen Personen bieten wir als Unterstützung ein Prüfraster an. (siehe Anlage Prüfraster zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnis)

3. Feststellung, wer zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis berechtigt ist

Die Verantwortung für die Einsichtnahme in das EFZ sollte bei der Kirchenverwaltung/ beim Träger oder bei einer von dieser beauftragten Stelle/Person liegen. Bitte sprechen Sie vor Ort ab und legen Sie fest, wer die Aufgabe übernimmt und kommunizieren Sie dies innerhalb ihrer Kirchengemeinde/ ihres Trägers.

Die Zuständigkeit für die Einsichtnahme in das EFZ der Ehrenamtlichen der kirchlichen Jugendarbeit (kja) der Diözese Würzburg mit deren zugehörigen Einrichtungen liegt bei der kirchlichen Jugendarbeit (kja).

Die Regionalstellen übernehmen, falls sie dazu von Kirchenverwaltung/ Träger/ beauftragten Stelle oder Person beauftragt werden, die Einsichtnahme in das EFZ.
(siehe § 72a Abs. 4 SGB VIII)

4. Aufforderung der ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Folgende Unterlagen werden dem ehrenamtlichen Tätigen ausgehändigt:

- Standard-Anschreiben „Aufforderung zur Beantragung eines EFZ für die ehrenamtliche Arbeit“
(ausgefüllt durch die Kirchenverwaltung/ den Träger)
- Einverständniserklärung zum Datenschutz.

diözese w^urzburg
Kirche für die Menschen

präventi^on
im bⁱst^um w^urzburg

**ANFORDERUNG EINES FÜHRUNGSZEUGNISSES (EFZ)
GEMÄß § 30a BUNDESZENTRALREGISTER (BZRG)**

Auffordemde Stelle: Kath. Kirchengemeinde _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/ORT _____

Datum/ Unterschrift/ Stempel _____

ERKLÄRUNG GEMÄß § 30a BZRG

Herr / Frau _____

geb. am _____

wohnhaft _____

Wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE) zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen dient oder in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, vorzulegen.

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund Ihrer/einer ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Einverständniserklärung zum Datenschutz (Ehrenamt)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Name der Kirchengemeinde _____

Anschrift der Kirchengemeinde _____

(Stempelfeld) _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Erzbistum K^öln, Prävention im Erzbistum K^öln, EFZ-Büro (zentrale Einsichtnahme der EFZ im Erzbistum K^öln für ehrenamtlich Tätige) im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe folgende Daten erfasst:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Eingangsdatum der zugesandten Unterlagen im EFZ-Büro, Datum der Ausstellung des EFZ, Wiedervorlagedatum des EFZ, Ausgangsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Es darf keine Tatsache bestehender oder fehlender Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentiert werden.

Nach Bekanntwerden des Ausbrüts aus dem Ehrenamt oder wenn nach 5 Jahren keine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt, werden alle Daten umgehend gelöscht.

Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen

Ort und Datum

Stand Januar 2017

5. Einsichtnahme und Dokumentation

Die mit der Einsichtnahme betraute Stelle/Person nimmt Einsicht in die EZFe der Ehrenamtlichen und dokumentiert diese (Ausstellungsdatum EFZ, Datum Einsichtnahme, Unterschrift des Einsehenden). **Es ist darauf zu achten, dass das EFZ nicht älter als drei Monate ist.**

Hat die/der Ehrenamtliche bereits an einer anderen Einsatzstelle im Bistum das EFZ vorgelegt, so kann sie/er sich dies in schriftlicher Form von der entsprechenden Kirchengemeinde/ Träger bestätigen lassen. Dabei ist der Name der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das EFZ, das Ergebnis der Prüfung, der Name und die Funktion der/des Einsichtnehmenden zu nennen. Diese Bescheinigung ist ebenfalls zu dokumentieren. Bei einer vorherigen Einsatzstelle außerhalb des Bistums Würzburg ist ein neu beantragtes EFZ vorzulegen.

Nach der Einsichtnahme muss das EFZ zurückgegeben werden. Es dürfen keine Kopien gemacht werden.

6. Löschung der Daten

Die Daten werden gelöscht, sobald bekannt wird, dass die ehrenamtlich tätige Person die Tätigkeit beendet hat oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein erneutes EFZ eingereicht wird.

Es werden die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes beachtet! Sollte eine ehrenamtlich tätige Person die Löschung ihrer Daten wünschen, so muss dies schriftlich der Kirchenverwaltung/ dem Träger mitgeteilt werden.

7. Ein EFZ enthält einen Eintrag über eine Straftat einer/s Ehrenamtlichen

Enthält das EFZ einen Eintrag über eine Verurteilung einer/s Ehrenamtlichen wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des StGB, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Dies sollte der betreffenden Person in einem persönlichen Gespräch, dem bisherigen Engagement angemessen, mitgeteilt werden. Wenn Sie Beratung und Unterstützung für die Umsetzung des Ausschlusses benötigen, setzen Sie sich mit der Koordinierungs- und Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Bistums Würzburg oder mit der Koordinierungs- und Fachstelle Gewaltprävention der Caritas in Verbindung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen zu entfernen.

Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen anderer als den vorhergehend genannten Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. (siehe Prävo §8 (3) Verwertungsverbot)

8. Einholung eines neuen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

Die mit der Einsichtnahme betraute Stelle/Person muss darauf achten, dass im Abstand von fünf Jahren eine Einsichtnahme in ein aktuelles EFZ stattfindet.

9. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die einsichtnehmende Stelle/Person löscht die gespeicherten Daten zur Einsichtnahme in das EFZ sobald die/der Ehrenamtliche ihre/seine Tätigkeit beendet.

10. Regelmäßige Überprüfung der Personen, die tätig sind

Vor Ort müssen Sie dafür sorgen, dass neue Ehrenamtliche erfasst werden, deren Tätigkeit im Hinblick auf die Anforderung eines EFZ geprüft und die Vorlage eines EFZ verlangt wird.

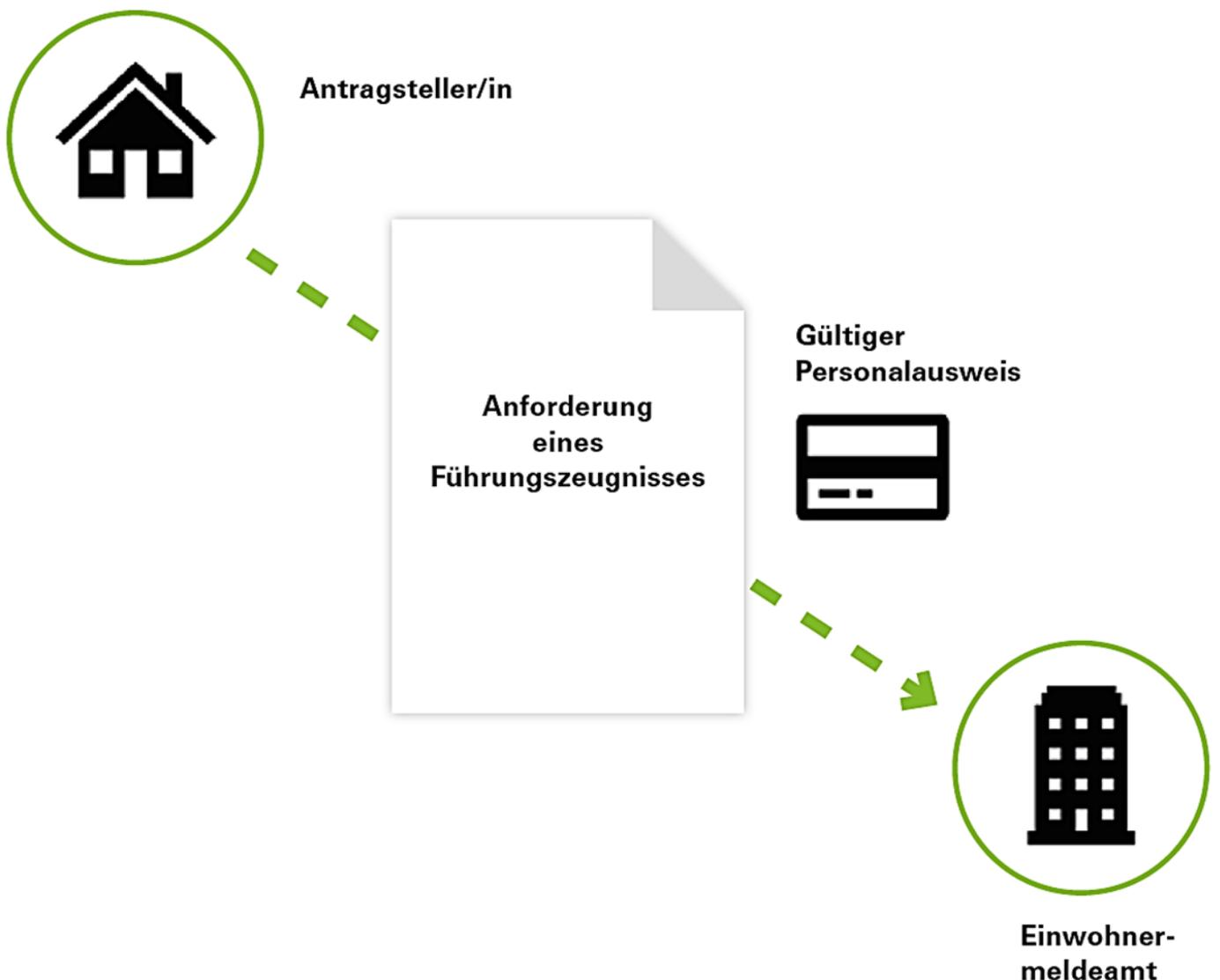
AUFGABEN DES EHRENAMTLICHEN

1. Erhalt der notwendigen Unterlagen

- Die Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt dient als Antrag.
Damit erfolgt die kostenfreie Beantragung des EFZ.
- Einverständniserklärung zum Datenschutz

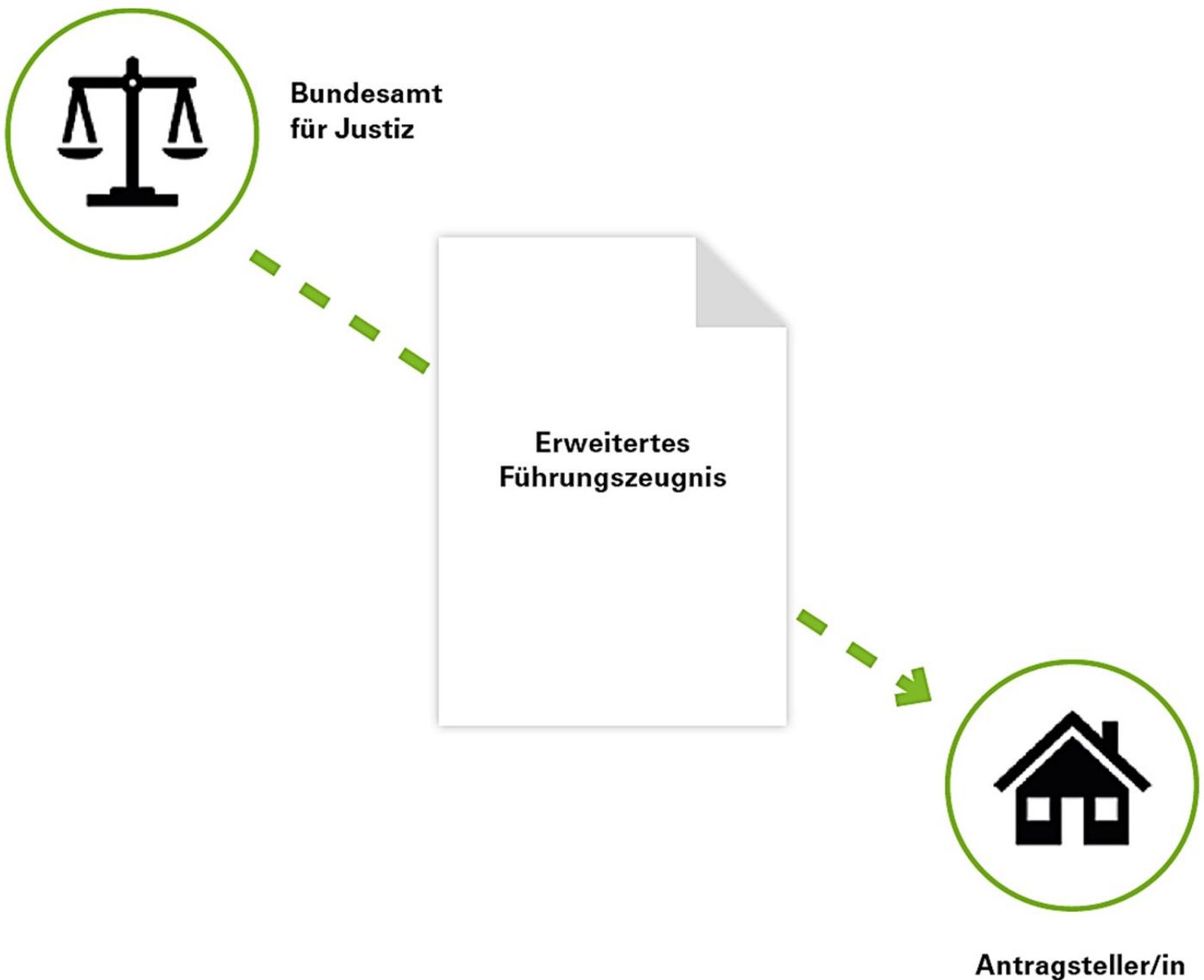
2. Beantragung beim Einwohnermeldeamt

Der Ehrenamtliche beantragt **kostenfrei** beim zuständigen örtlichen Einwohnermeldeamt (Meldebehörde) unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Kirchengemeinde/ des Trägers und seines gültigen Personalausweises das erweiterte Führungszeugnis (EFZ).



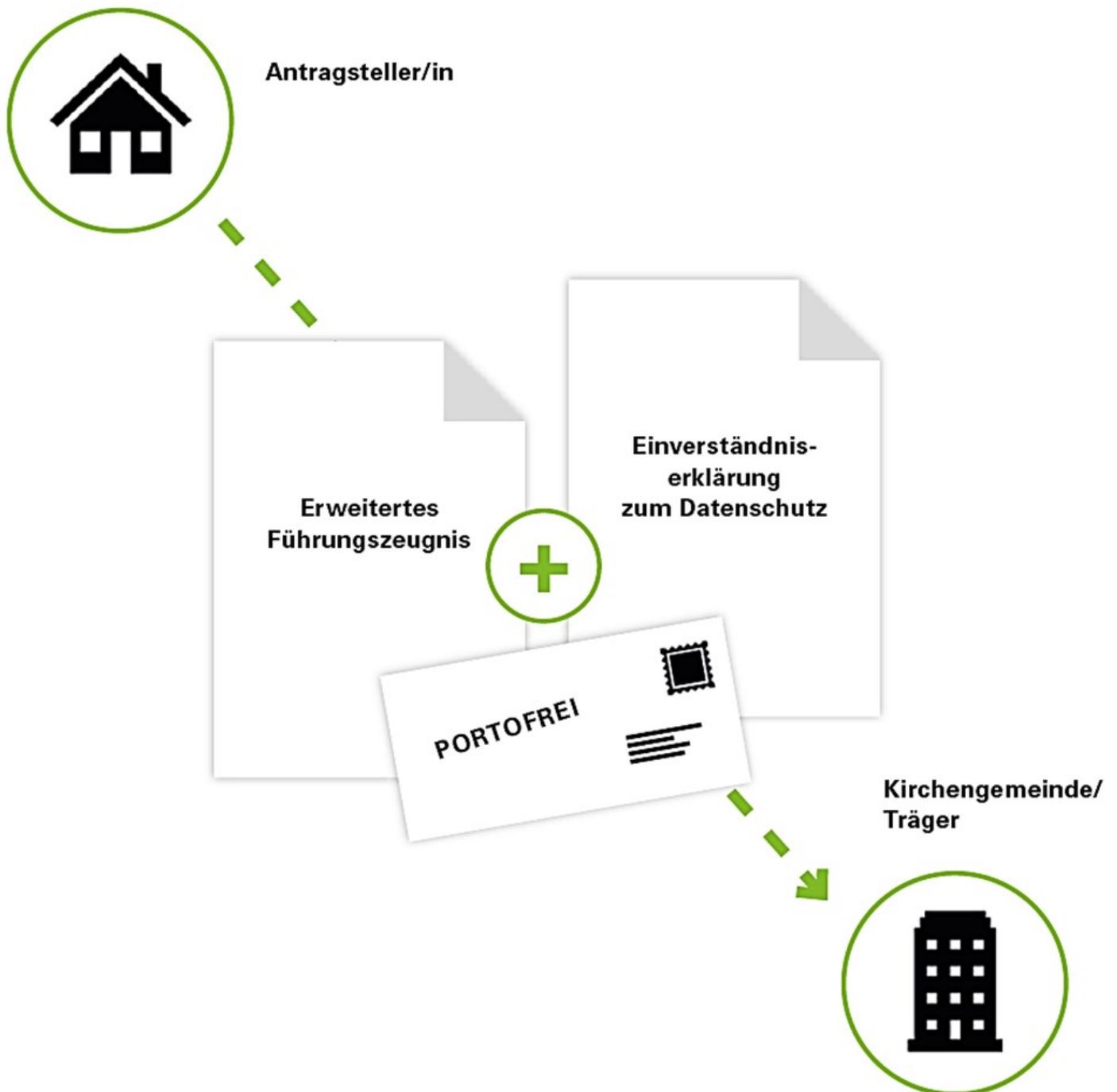
3. Zustellung des erweiterten Führungszeugnisses

Das Bundesamt für Justiz sendet das Original-EFZ an den Antragsteller/ Ehrenamtlichen.



4. Versand an die Kirchengemeinde/ den Träger

Der/Die Ehrenamtliche schickt das EFZ im Original mit der unterzeichneten Einverständniserklärung zum Datenschutz an die einsichtnehmende Stelle/ Person der Kirchengemeinde/ des Trägers.



Wichtig: Das erweiterte Führungszeugnis darf beim Versand nicht älter als 3 Monate sein.

WAS PASSIERT, WENN JEMAND KURZFRISTIG EINE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT ÜBERNIMMT?

Es kann immer passieren, dass ein/e Ehrenamtliche/r erkrankt oder die Teilnahme an einer Veranstaltung absagt, manchmal erst einige Tage vor der Veranstaltung. In diesem Fall ist es kaum möglich, das EFZ der Ersatzkraft einzusehen. Deshalb müssen alle Personen, die kurzfristig und einmalig (vertretungsweise) tätig sind, eine Selbstauskunft ausfüllen. Kurzfristig bedeutet weniger als vier Wochen vor einer Maßnahme bzw. Veranstaltung. Personen, die häufig kurzfristig aushelfen, müssen ein EFZ vorlegen.

MÜSSEN EXTERNE REFERENT/INNEN AUCH EIN EFZ VORLEGEN?

Externe Referent/innen müssen kein EFZ vorlegen, jedoch müssen sie eine Selbstauskunft (siehe Anlage) gemäß §9 (1) PrävO erteilen.

WAS IST ZU TUN, WENN EINE EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSON SICH WEIGERT EIN EFZ VORZULEGEN?

Klären Sie darüber auf, dass es sich um geltendes Recht handelt und es um den Schutz der uns Anvertrauten geht, keinesfalls um einen Generalverdacht. Wird das EFZ trotz viel Überzeugungsarbeit nicht vorgelegt, kann diese Person nicht mehr in den relevanten Bereichen tätig sein.

ANLAGEN

- 1** Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Vorlage eines EFZ
- 2** Anforderung eines EFZ
- 3** Erklärung zum Datenschutz
- 4** Unbedenklichkeitsbescheinigung
- 5** Selbstauskunft des Ehrenamtlichen

PRÜFRASTER

zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Vorlage
eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) in Kirchengemeinden
und Einrichtungen und Diensten der Caritas

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	EFZ anfordern ja/nein/kann	Begründung
Regelmäßige Gruppenstunden/Treffs oder ähnliche Angebote			
Verantwortliche in nicht verbandlicher Jugendarbeit und in der Ministrantenpastoral (Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen, Oberministranten/-innen, Ministrantenleiter/-innen)	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Offene Angebote			
Leiter/-in eines offenen Treffs	regelmäßige, dauerhafte Leitung oder Betreuung in einer offenen Einrichtung	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Mitarbeiter/-in eines offenen Treffs		ja	
Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)			
Leiter/-in	Aktionen/Veranstaltungen, bei denen Leitung/Betreuende gemeinsam mit Teilnehmenden übernachten. Es entsteht auf kurze Zeit ein enger, intensiver Kontakt (z.B. gemeinsame Zelte, Zimmer, Umkleiden, Duschen)	ja	Die Art sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Betreuer/-in, Teamer/-in, organisatorische Helfer/-in		ja	
Aktionen, Projekte, Veranstaltungen ohne Übernachtung			
Einmalig Mitarbeiter/-in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Fasching, Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	nein	Die Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- bzw. Abhängigkeitsstruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Regelmäßige/r Mitarbeiter/-in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Fasching Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit, Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Mitarbeiter/-in bei ganztägigen Ferienangeboten	ganztägige Ferienangebote/-spiele über mehrere Tage/Wochen mit öfter wiederkehrenden Teilnehmende	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	EFZ anfordern ja/nein/kann	Begründung
Unterstützung durch Eltern, Helfer/-innen, Praktikant/-innen			
Hilfs-Gruppenleiter/-in	spontane oder sich wiederholende/länger andauernde Tätigkeit als Helfer/-in, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Hospitant/-in, Kurz-Praktikant/-in	zeitlich begrenzte Tätigkeit, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	nein	Die Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Praktikant/-in ab einer Dauer von zwei Wochen und länger (SPS1 oder 2, Student/-in der Pädagogik/ Sozialen Arbeit)	zeitlich begrenzte Tätigkeit, unter nicht immer Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen, auch selbstständige Tätigkeit	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Organisatorische Helfer/-innen ohne Betreuungsfunktion	Küchen/Verkaufsdienst (Getränke ...) Koch/Köchin, Fahrdienst etc. bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	kann	Keine betreuende oder pädagogische Tätigkeit.
Kinder-, Jugend- und Familienkatechese / Liturgie in der Pfarrei / Katechese und Liturgie			
Verantwortliche und alle Katecheten/-innen der Bereiche Erstkommunionkatechese, Firmkatechese und Bußkatechese	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Vorbereitung auf das jeweilige Sakrament im offenen Raum (Pfarrsaal)	nein	Grundsätzlich: Sakramentalkatechese keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme ist jedoch unter bestimmten Gesichtspunkten angebracht.
	in Privaträumen	ja	
	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Vorbereitung auf das Sakrament bei einer Veranstaltung mit Übernachtung	ja	
Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen von Familiengottesdienstkreisen Kindergottesdienstkreisen, Kinderkirchen	Begleitung von Kindergottesdiensten, Durchführen eines separaten Programms für Kleinkinder während des Gemeindegottesdienstes	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Verantwortliche Mitarbeiter/-innen von Kinderbibeltagen	Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibeltagen	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Verantwortliche und Mitarbeiter/-innen von Angeboten der Jugendliturgie	allein mit Kindern und Jugendlichen bei der Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Früh- und Spätschichten für Kinder und Jugendliche, Kar- und Ostertage, Nacht der offenen Kirchen, Jugendkreuzweg, etc.	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Leiter/-innen von Musik- und Instrumentalkreisen und Kinder- und Jugendchören	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	EFZ anfordern ja/nein/kann	Begründung
Kinder-, Jugend- und Familienkatechese / Liturgie in der Pfarrei / Katechese und Liturgie			
Leiter/-innen von Familienkreisen, Familienwochenenden, Eltern-Kind-Gruppen, Krabbelgruppen	Begleitung und Betreuung von Angeboten mit Anwesenheit der Eltern	nein	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Caritative Aufgaben und Projekte in einer Pfarrei			
Ehrenamtliche im Krankenhausbesuchsdienst, sofern Kinder- und Jugendstationen der Krankenhäuser besucht werden	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche in Behinderteneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Ehrenamtliche in Schulen und Kindertagesstätten	alleine mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ganztagschulen, Kindertagesteams, Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhaus, Hausaufgabenbetreuung	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Ehrenamtliche Mitarbeitende aus verschiedenen Patenprojekten	alleine mit Kinder und Jugendlichen bei z. B. Ausbildungs-, Lese-, Familien-, Sprach-, Freizeit-, Schulpaten-schaften, Leihgroßeltern	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Babysitter/-in von der Pfarrgemeinde vermittelt	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kinder	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Andere Aufgaben			
Ehrenamtliche Mesner/-innen, Ehrenamtliche Gottesdienstbeauftragte	regelmäßige, dauerhafte Tätigkeit	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

HINWEIS

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Die kommunalen Jugendämter verpflichten alle Träger, Verbände und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit einer „vertragliche Vereinbarung“ Einsicht in das eFZ bei Ehren- und Hauptamtlichen zu nehmen und einschlägig Vorbestrafte von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

ANFORDERUNG EINES FÜHRUNGSZEUGNISSES (eFZ)
GEMÄß § 30a BUNDESZENTRALREGISTER (BZRG)

Auffordernde Stelle: Kath. Kirchenstiftung _____

Straße/Nr. _____

PLZ/ORT _____

Datum/ Unterschrift/ Stempel _____

ERKLÄRUNG GEMÄß § 30a BZRG

Herr / Frau _____

geb. am _____

wohnhaft _____

wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE) zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen dient oder in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, vorzulegen.

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund ihrer/seiner ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

[Adresse der Kirchenstiftung / Pfarrei / Einrichtung]

Erklärung zum Datenschutz

Ich, _____, bin damit einverstanden, dass meine Daten (Name, Anschrift, Tätigkeit, Ausstellungs-, Einsichtnahme- und Wiedervorlagedatum eFZ) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beim [Name der Kirchenstiftung / Pfarrei / Einrichtung] gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle der Kirchenstiftung / Pfarrei / Einrichtung, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Das Führungszeugnis soll nach der Einsichtnahme

- vernichtet werden.
- an mich zurückgegeben / -geschickt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Bei Minderjährigen Unterschrift
des Erziehungsberechtigten

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Für den Einsatz als ehrenamtlich Tätige*r nach § 72 a SGB VIII

Zur Abgabe bei Ihrer Kirchengemeinde/ Ihrem Träger

Kirchengemeinden, Vereine und Verbände dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des Strafgesetzbuches) verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist von Personen, die Kinder betreuen, beaufsichtigen und erziehen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Hiermit wird bestätigt, dass bei

Herrn/ Frau

geb. am

wohnhaft

laut erweitertem Führungszeugnis vom

Kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Pfarrer/ Träger

Selbstauskunft der/des Ehrenamtlichen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft bin *) wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB).

*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Auftraggeber (Pfarrei, Verband, Einrichtung usw.) unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich unverzüglich anzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

AUSGEWÄHLTE BERATUNGSSTELLEN

zum Thema sexualisierte Gewalt in Unterfranken



präventi
im bistum würzburg

Name	Schwerpunkt	Sprechzeiten	Telefon	E-Mail / Homepage	Adresse
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	Erwachsene	Mo. – Do. 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 14.30 Uhr	06021 21189	info@eheberatung-aschaffenburg.de www.eheberatung-aschaffenburg.de	Webergasse 1, 63739 Aschaffenburg Außenstellen: 63755 Alzenau, 63897 Miltenberg
SEFRA e. V. Selbsthilfe u. Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg	Frauen (auch Stalking)	Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 17.00 Uhr, außer Mittwoch und nach Vereinbarung	06021 24728	info@sefraev.de www.sefraev.de	Frohsinnstraße 19, 63739 Aschaffenburg
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern			Stadt: 06021 392-201	erziehungsberatung@caritas-aschaffenburg.de www.caritas-aschaffenburg.de	Stadt: Treibgasse 26 (Martinushaus), 63739 Aschaffenburg
			Landkreis: 06021 392301	eb-land@caritas-aschaffenburg.de www.caritas-aschaffenburg.de	Landkreis: Schlossberg 2, 63739 Aschaffenburg
Erziehungsberatungsstelle		Mo. bis Do. 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.30 Uhr Fr. 8.30 – 12.00 Uhr	09521 6910	erziehungsberatung@caritas-hassberge.de	Oberer Vorstadt 19, 97437 Haßfurt
Erziehungsberatungsstelle			09771 61160	erziehungsberatung@caritas-nes.de	Kellereigasse 12–16 97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Landkreises Main-Spessart	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene		09353 793-1580	erziehungsberatung@iramsp.de	Langgasse 12, 97753 Karlstadt Außenstellen in Gemünden, Lohr, Markttheidenfeld
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kitzingen	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr, Mo. – Do. 13.00 – 17.00 Uhr Freitags 13.00 – 15.00 Uhr	09321 7817	www.erziehungsberatung-kitzingen.de erziehungsberatung-kitzingen@t-online.de	Güterhallstraße 3, 97318 Kitzingen
Landratsamt Kitzingen Allgemeiner Sozialdienst Bernd Adler	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr Mo. – Do. 14.00 – 15.30 Uhr	09321 9285300	Bernd.Adler@kitzingen.de	Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen
Psychologische Beratungsstelle der Caritas	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr Mo. – Do. 13.30 – 17.00 Uhr	09371 978920	Erziehungsberatung@caritas-MIL.de	Hauptstraße 60 (Franziskushaus), 63897 Miltenberg
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	Mo. – Do. 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.00 Uhr Fr. 9.00 – 13.00 Uhr	09721 18487 KG: 0971 3051 NES: 09771 98547 HAS: 09521 64600	info@eheberatung-schweinfurt.de www.eheberatung-schweinfurt.de	Schultesstraße 21, 97421 Schweinfurt Außenstellen: 97688 Bad Kissingen, 97616 Bad Neustadt, 97437 Haßfurt



AUSGEWÄHLTE BERATUNGSSTELLEN

zum Thema sexualisierte Gewalt in Unterfranken

präventiv
im Bistum Würzburg

Name	Schwerpunkt	Sprechzeiten	Telefon	E-Mail / Homepage	Adresse
Anlaufstelle Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen – Frauen helfen Frauen e. V.	Mädchen und Frauen	Mo. 10.00 – 12.00 Uhr Mi. 17.00 – 19.00 Uhr	09721 185233	office@anlaufstelle-sw.de www.anlaufstelle-sw.de	Cramerstraße 19, 97421 Schweinfurt
Beratungsstelle häuslicher Gewalt gegen Männer	Männer	Mo. – Fr. 09.30 – 15.00 Uhr	0911 272 998 20	schmuck@iska-nuernberg.de (Philipp Schmuck) www.iska-nuernberg.de/bhgm/index.html	Gostenhofer Hauptstraße 63 90443 Nürnberg
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	Erwachsene	Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr Mo. – Do. 14.00 – 16.00 Uhr	0931 38669000	info@eheberatung-wuerzburg.de www.eheberatung-wuerzburg.de	Dominikanerplatz 8, 97070 Würzburg Außenstellen: 97816 Lohr am Main, 97318 Kitzingen
Wildwasser Würzburg Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e. V.	Mädchen und Frauen als Opfer	Mo. – Do. 13.00 – 14.00 Uhr Di. 16.00 – 18.00 Uhr Do. 09.00 – 11.00 Uhr	0931 13 287	info@wildwasserwuerzburg.de www.wildwasserwuerzburg.de	Kaiserstraße 31, 97070 Würzburg
PRO FAMILIA	Jungen, TäterInnen	Mo., Mi., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr Do. 09.00 – 13.00 Uhr Mo., Mi., Do. 14.00 – 16.30 Uhr Di. 14.00 – 18.00 Uhr	0931 46065-0	wuerzburg@profamilia.de www.profamilia.de/wuerzburg	Semmelstraße 6, 97070 Würzburg
Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e. V. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Eltern, Kinder und Jugendliche		0971 7246-9218	m.nusser@caritas-kissingen.de www.caritas-kissingen.de	Hartmannstraße 2a 97688 Bad Kissingen
Psychotherapeutischer Beratungsdienst im SkF		Mo. – Do. 8.30 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr Fr. 8.30 – 12.00 u. 13.00 – 17.00 Uhr Di. u. Mi. 9.30 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr Di. u. Mi. 9.30 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr	0931 41904-61 09331 804570 09334 993242	ptb@skf-wue.de ptb@skf-wue.de ptb@skf-wue.de	Frankfurter Straße 24 97082 Würzburg Außenstelle Ochsenfurt: Kellereistraße 8 97199 Ochsenfurt Außenstelle Giebelstadt: Obere Kirchgasse 6 97232 Giebelstadt

